

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

höhere Fachprüfung für Expertin in Rechnungslegung und Controlling / Experte in Rechnungslegung und Controlling

Änderung vom **05. NOV. 2021**

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002¹,

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 14. Mai 2021 über die höhere Fachprüfung für Expertin/Experte in Rechnungslegung und Controlling wird wie folgt geändert:

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 10. November 2008 über die höhere Fachprüfung für Expertin/Experte in Rechnungslegung und Controlling bleibt bis zum 31. Mai 2022 in Kraft.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach der Prüfungsordnung vom 10. November 2008 erhalten bis 2025 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

¹ SR 412.10

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in Kraft.

Zürich, 19.10.2021

Verein für die höheren Prüfungen in Rechnungswesen und Controlling


Herbert Mattle
Präsident


Michael Kraft
Vizepräsident

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 05. NOV. 2021

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi
Vizedirektor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung



PRÜFUNGSORDNUNG

über die

höhere Fachprüfung für Expertin in Rechnungslegung und Controlling / Experte in Rechnungslegung und Controlling

vom **14. MAI 2021**

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische höhere Fachprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Die diplomierten Expertinnen und Experten in Rechnungslegung und Controlling sind Spezialisten in sämtlichen Gebieten des Rechnungswesens, der Rechnungslegung und des Controllings. Sie können auch eine leitende und beratende Funktion in angrenzenden Bereichen ausüben. Sie übernehmen in einem Mittel- oder Grossbetrieb eine Kaderposition und sind oftmals Mitglied der Unternehmensleitung. Mögliche Einsatzgebiete sind:

- CFO, Finanzchefin / Finanzchef, Kaufmännische Leiterin / Kaufmännischer Leiter;
- Leiterin / Leiter Konzernrechnungswesen und/oder Unternehmensplanung;
- Internationale Controllerin / Internationaler Controller, Verantwortliche / Verantwortlicher für Reporting;
- Führungsposition im Treuhandwesen, zugelassene Revisionsexpertin / zugelassener Revisionsexperte;
- Kaderposition in der öffentlichen Verwaltung.

1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

Die Expertinnen und Experten in Rechnungslegung und Controlling bauen die Organisation des Finanz- und Rechnungswesens auf und entwickeln sie stetig weiter. Sie erstellen das Rechnungslegungshandbuch und erarbeiten eine Systematik zur Erstellung der Jahres- und Konzernrechnung und wenden dabei die Rechnungslegungsvorschriften nach OR oder je nach gefordertem Standard Swiss GAAP FER oder IFRS an.

Die Expertinnen und Experten in Rechnungslegung und Controlling entwickeln und führen für die verschiedenen Unternehmensbereiche strategische und operative Controllingsysteme und bauen hierzu die erforderlichen Controllinginstrumente auf. Sie steuern mit dem Controlling ein Unternehmen oder einen Konzern ergebnisorientiert durch Planung, Kontrolle und Information zuhanden der Unternehmensleitung und anderer Entscheidungsgremien. Sie nutzen Controllingsysteme z.B. zur Kostenkontrolle und machen Aussagen für die Preiskalkulation und Preisbeurteilung für neue Produkte oder Dienstleistungen.

Die Expertinnen und Experten in Rechnungslegung und Controlling bauen das Interne Kontrollsystem (IKS) auf und erstellen Reports. Sie entwickeln organisatorische Strukturen und dazu passende Prozesse, um Risiken zu minimieren oder abzusichern.

Die Expertinnen und Experten in Rechnungslegung und Controlling entwickeln die Finanzierungs- und Liquiditätsplanung eines Unternehmens und setzen diese um. Sie analysieren die Finanzen und die Liquidität eines Unternehmens, sichern bei Bedarf Risiken ab und passen die Innen- oder Aussenfinanzierung an. Sie begleiten Mergers- & Acquisitions-Transaktionen und nehmen dabei beispielsweise Bewertungen vor.

Die Expertinnen und Experten in Rechnungslegung und Controlling bearbeiten nationale und internationale Steuern. Sie erkennen und bearbeiten die verschiedenen Steuerfolgen bei Abschlüssen nach OR, Swiss GAAP FER oder IFRS. Sie analysieren latente Steuerlasten oder -vorteile.

Die Expertinnen und Experten in Rechnungslegung und Controlling entwickeln Digitalisierungsstrategien, leiten daraus Konzepte für das gesamte Unternehmen bzw. die Unternehmensbereiche ab und setzen diese mit ihren Mitarbeitenden um. Sie integrieren Daten in die Unternehmensdatenbanken und nutzen diese, um beispielsweise Beurteilungen zuhanden der Unternehmensleitung zu erstellen.

Die Expertinnen und Experten in Rechnungslegung und Controlling führen Organisationseinheiten und setzen die Unternehmensstrategien auf Abteilungsebene um. Sie kennen die Rolle und die Verantwortung als Führungskraft in ihrer Organisation und fördern die Entwicklung der Mitarbeitenden zukunftsorientiert.

1.23 Berufsausübung

Die Expertinnen und Experten in Rechnungslegung und Controlling leisten mit ihrer Arbeit einen wesentlichen Beitrag zum Unternehmenserfolg. In ihrer Funktion arbeiten sie mit, strategische Ziele und Massnahmen festzulegen, und überwachen die Zielerreichung sowie die Umsetzung der Massnahmen. Sie besitzen analytische und konzeptionelle Fähigkeiten und verfügen über strategisches Denkvermögen. Sie tragen eine grosse Fach- und Führungsverantwortung.

- 1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur
- Die Expertinnen und Experten in Rechnungslegung und Controlling tragen mit ihrer Arbeit wesentlich zur Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens bei und leisten damit einen Beitrag zum wirtschaftlichen Erfolg. Zur verantwortlichen Ausübung ihres Berufs gehören die ethische Reflexion ihrer Entscheidungen und deren Folgen für Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur.

1.3 Trägerschaft

- 1.31 Die folgende/n Organisation/en der Arbeitswelt bildet/bilden die Trägerschaft:
Verein für die höheren Prüfungen in Rechnungswesen und Controlling

- 1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 11 – 13 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.
- 2.12 Die Trägerschaft wählt die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der Prüfungskommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

- 2.21 Die Prüfungskommission:
- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
 - b) beantragt bei der Trägerschaft die Höhe der Prüfungsgebühr;
 - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
 - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
 - f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
 - g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - h) entscheidet über die Erteilung des Diploms;
 - i) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
 - k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;

m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die Trägerschaft kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFJ wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

3.21 Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Elektronischer Original-Auszug aus dem Zentralstrafregister (nicht älter als ein halbes Jahr);
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) einen Fachausweis der Berufsprüfung im Finanz- und Rechnungswesen und danach anschliessend über zwei Jahre Fachpraxis verfügt;
- b) einen Fachausweis einer anderen Berufsprüfung, ein Diplom einer höheren Fachprüfung, einer höheren Fachschule, einen Abschluss einer Hochschule oder einer Fachhochschule (Bachelor oder Master) besitzt und über drei Jahre einschlägige Berufserfahrung verfügt.

Als Fachpraxis im Sinne der Prüfungsordnung gilt eine qualifizierte Tätigkeit im Bereich der Rechnungslegung und des Controllings. Stichtag für den Nachweis der Fachpraxis ist das Datum des Prüfungsbeginns. Die einschlägige Berufserfahrung berechnet sich auf einem Arbeitspensum von 80%; bei einem Teilzeitpensum unter 80% wird die Berufserfahrung pro rata angerechnet.

und

- c) keinen Eintrag im Zentralstrafregister besitzt, der im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit steht.

und

- d) am 3-tägigen Führungsworkshop (von der Trägerschaft organisiert) teilgenommen hat.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet die Prüfungsgebühr nach erfolgter Anmeldung.

3.42 Kandidierenden, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 40 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 28 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5. PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Rechnungslegung	schriftlich	5 h	3-fach
2 Controlling	schriftlich	5 h	3-fach
3 Corporate Finance	schriftlich	3 h	1-fach
4 Steuern	schriftlich	2 h	1-fach
5 Datenmanagement	schriftlich	1 h 30 min	1-fach
6 Interdisziplinäre Fallstudie	schriftlich	4 h	3-fach
7 Präsentation und Fachgespräch	mündlich	1 h 40 min (inkl. 1h Vorbereitung)	1-fach
Total		22 h 10 min	

Die einzelnen Handlungskompetenzen werden in Handlungskompetenzbereiche (HKB) zusammengefasst. Die HKB sind in der Wegleitung enthalten.

Prüfungsteil 1: Die Kandidatinnen und Kandidaten bearbeiten Problemstellungen in Form von 2 – 3 geleiteten Fallarbeiten (papierbasiert oder computerbasiert). Diese umfassen die Kernprozesse der Rechnungslegung (HKB A – B).

Prüfungsteil 2: Die Kandidatinnen und Kandidaten bearbeiten Problemstellungen in Form von 2 – 3 geleiteten Fallarbeiten (papierbasiert oder computerbasiert). Diese umfassen die Kernprozesse des Controllings (HKB C – F).

Prüfungsteil 3: Die Kandidatinnen und Kandidaten bearbeiten Problemstellungen in Form von einer geleiteten Fallarbeit (papierbasiert oder computerbasiert). Diese umfasst die Kernprozesse des Corporate Finance (HKB G).

Prüfungsteil 4: Die Kandidatinnen und Kandidaten bearbeiten Problemstellungen in Form einer geleiteten Fallarbeit (papierbasiert oder computerbasiert). Diese umfasst die Kernprozesse der Steuern (HKB H).

Prüfungsteil 5: Die Kandidatinnen und Kandidaten bearbeiten Prozesse in Form von einer geleiteten Fallarbeit (computerbasiert). Diese umfasst die Kernprozesse des Datenmanagements (HKB J).

Prüfungsteil 6: Die Kandidatinnen und Kandidaten bearbeiten eine komplexe Problemstellung in Form von einer interdisziplinären Fallstudie (papierbasiert oder computerbasiert). Diese umfasst alle Handlungskompetenzbereiche (HKB A – K).

Prüfungsteil 7: Die Kandidatinnen und Kandidaten erstellen in der Vorbereitungszeit ein Konzept zu einer bestimmten Ausgangslage und präsentieren dieses anschließend mündlich. Im Anschluss findet ein Fachgespräch statt. Dieser Prüfungsteil umfasst alle Handlungskompetenzbereiche (HKB A – K).

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Prüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Diploms

6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt.

6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
- b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.

6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine Note unter 5.0 erbracht wurde.

6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7. DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Diplomierte Expertin / Diplomierter Experte in Rechnungslegung und Controlling**
- **Experte diplômée / Expert diplômé en finance et en controlling**
- **Esperta diplomata / Esperto diplomato in finanza e in controlling**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Chartered Expert in Financial and Managerial Accounting and Reporting, Advanced Federal Diploma of Higher Education**

7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Diploms

7.21 Das SBFI kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1** Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2** Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3** Nach Abschluss der Prüfung reicht die Trägerschaft dem SBFI gemäss Richtlinie² eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

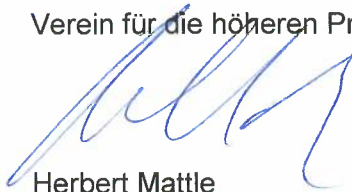
- 9.1 Aufhebung bisherigen Rechts**
- 9.11** Die Prüfungsordnung vom 10. November 2008 über die höhere Fachprüfung für Expert/in in Rechnungslegung und Controlling wird aufgehoben.
- 9.2 Übergangsbestimmungen**
- 9.21** Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 10. November 2008 erhalten bis 2025 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.
- 9.3 Inkrafttreten**
- 9.31** Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

² Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

10. ERLASS

Zürich, 27.4.21

Verein für die höheren Prüfungen in Rechnungswesen und Controlling



Herbert Mattle

Präsident



Michael Kraft

Vizepräsident

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 14. MAI 2021

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFJ



Rémy Hübschi

Vizedirektor

Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung